

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.44 vom 22. April 2026**

AG Verwaltungsgericht, 2026-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2025.44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.44)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.44 du 22 avril 2026

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.44 del 22 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der B.\_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 735.20 zu leisten. C. 1. Gegen den am 18. Dezember 2025 zugestellten Entscheid des Regierungsrats erhob A.\_\_\_\_\_ am 1. Februar 2025 Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit folgenden Anträgen: 1. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-001497 vom 04. Dezember 2024 sei aufzuheben und es sei dem Baugesuch der Beschwerdegegnerin der Bauabschlag zu erteilen. 2. Eventualiter sei der Regierungsratsbeschluss Nr. 2024-001497 vom

#### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine fehlende Gesamtplanung. Es sei von enormer Wichtigkeit, dass die einzelnen Antennenstandorte im Rahmen einer Gesamtplanung, d.h. auch zwischen den einzelnen Anbieterinnen und Anbietern, aufeinander abgestimmt würden. Zudem sei gemäss § 26 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) eine Standortevaluation erforderlich. Eine solche sei vorliegend nicht durchgeführt worden. Die bestehende Mobilfunkanlage sei im Jahre 2004 geprüft und bewilligt worden und somit vor dem Inkrafttreten des EG UWR. Eine Standortevaluation habe daher nie stattgefunden und müsse gestützt auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nachgeholt werden (Beschwerde, S. 16 f. mit Hinweis auf Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.249 vom 1. März 2023).

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz verneinte, dass eine Gesamtplanung erforderlich sei. Eine solche Pflicht könne der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Q.\_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ 2015 / \_\_\_\_\_ 2018 (BNO) nicht entnommen werden (angefochtener Entscheid, S. 7 mit Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 1C\_45/2023 vom 16. Januar 2024, Erw. 5). Soweit der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Gesamtplanung die vorgenommene Standortevaluation im Sinne von § 26 EG UWR kritisieren, seien die Argumente neu und damit verspätet und vor Verwaltungsgericht nicht zulässig (Beschwerdeantwort Gemeinderat, S. 3).

#### **E. 3.3.1**

Soweit der Beschwerdeführer der Ansicht ist, für die Errichtung von Mobilfunkanlagen sei eine Gesamtplanung der drei konzessionierten Mobilfunkbetreiberinnen erforderlich, kann dem nicht gefolgt werden. Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung werden die Standorte einzelner Mobilfunkanlagen primär gestützt auf funktechnische Kriterien gewählt, die sich namentlich mit der technischen Entwicklung ändern können. Es

ist in erster Linie Sache jeder Mobilfunkbetreiberin, ihr jeweiliges Mobilfunknetz zu planen und die geeigneten Antennenstandorte hierfür auszuwählen. Zwar können Kantone und Gemeinden zur Berücksichtigung lokaler Besonderheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Raumplanung und des Bauwesens Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen nehmen, z.B. mittels eines Kaskadenmodells. Eine Planungspflicht des Gemeinwesens gemäss Art. 2 RPG besteht jedoch nicht. Insbesondere kann gestützt auf das Bundesrecht kein Sach- oder Richtplan mit

- 10 - konkreten räumlichen und zeitlichen Vorgaben verlangt werden (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1C\_590/2023 vom 6. Januar 2025, Erw. 5.1 mit Hinweisen).

#### **E. 3.3.2.1**

Das kantonale und kommunale Bau- und Planungsrecht kann innerhalb der Bauzone für Mobilfunkanlagen – wie dargelegt – eine Standortevaluation bzw. eine Koordinationspflicht vorschreiben (vgl. BGE 133 II 353, Erw. 4.2). Im Kanton Aargau ist am 1. September 2008 das EG UWR in Kraft getreten. § 26 EG UWR legt fest, dass die Errichtung jeder Mobilfunkanlage auch innerhalb der Bauzone am bestgeeigneten Standort zu erfolgen hat, wobei sich dieser aus einer Abwägung sowohl der Interessen der Betreiberinnen als auch jener der Standortgemeinde sowie allenfalls betroffener Nachbargemeinden ergibt. Sie ordnet als Voraussetzung der Bewilligung an, dass kein die relevanten Interessen insgesamt besser wählender Standort für eine Anlage vorhanden sein darf. Konkretisierend statuiert sie, dass insbesondere die Aspekte des Landschafts- und des Ortsbildschutzes sowie der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind. Sinn und Zweck von § 26 EG UWR ist, die Standorte von Mobilfunkanlagen aus raumplanerischer Sicht zu optimieren (AGVE 2012, S. 113, Erw. 4.2.2; Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2022.249 vom 1. März 2023, Erw. II/3; Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 17. Januar 2007, Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer [EG Umweltschutz, EG UWR], 07.17, S. 29). Die Baubewilligungsbehörde hat das Baugesuch unter Vornahme der Interessenabwägung zu prüfen und über die Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens zu entscheiden. Voraussetzung der Prüfung ist die Vollständigkeit des Baugesuchs. Um die privaten Interessen der Betreiberinnen bzw. jenes an einer guten Versorgung berücksichtigen zu können, müssen diese nachweis- und ermittelbar sein. Der Bauherrin obliegt es, in einem begründeten Standortevaluationsbericht überprüfbarere Grundlagen dazu beizubringen, in angemessenem Umkreis den aus ihrer Sicht bestgeeigneten von mehreren realistischen Standorten gewählt zu haben. Dabei ist die Versorgungssituation und der funktechnische Nutzen im entsprechenden Gebiet mit Hilfe von Simulationsmodellen zu veranschaulichen. In diesem Sinne ist auch ausreichend detailliertes Kartenmaterial notwendig (zum Ganzen: AGVE 2012, S. 113, Erw. 4.2.2; Entscheidung des Verwaltungsgerichts WBE.2022.249 vom 1. März 2023, Erw. II/3).

#### **E. 3.3.2.2**

Die Vorinstanz bezeichnet die Kritik des Beschwerdeführers an der vorgenommenen Standortevaluation im Sinne von § 26 EG UWR als neu und verspätet und damit als unzulässig. Dieser Einwand verfängt nicht. Der Be-

- 11 - schwerdeführer rügte bereits in den vorinstanzlichen Verfahren eine fehlende Gesamtplanung (vgl. Vorakten, act. 471, 331). Unter dem Titel "Gesamtplanung" machte entsprechend das BVU, Abteilung für Umwelt, in seiner "Stellungnahme zu den

Einwendungen" (vom 25. Mai 2023) auch Ausführungen zu § 26 EG UWR (Vorakten, act. 455, ferner: act. 513). Die Thematik ist insoweit nicht neu. Die bestehende Mobilfunkanlage basiert auf einem Standortdatenblatt vom 5. April 2004 (siehe Deckblatt des Standortdatenblatts vom 14. Dezember 2022 [vgl. Vorakten, act. 513]). Daraus lässt sich schliessen, dass die bestehende Mobilfunkanlage rund 20 Jahre alt ist. Das EG UWR trat erst am 1. September 2008 in Kraft (vgl. § 46 Abs. 1 EG UWR). Eine Standortevaluation gemäss § 26 EG UWR musste zuvor – mangels gesetzlicher Grundlage – nicht durchgeführt werden. Bezüglich der bestehenden Mobilfunkanlage wurde bisher somit nie eine Standortevaluation im Sinne von § 26 EG UWR durchgeführt. § 26 EG UWR enthält keine Übergangsbestimmung, die bestehende Mobilfunkstandorte prinzipiell von einer Standortevaluation ausnehmen und insofern privilegieren würde. In einem Entscheid vom 1. März 2023 qualifizierte das Verwaltungsgericht einen "Umbau" einer (gut 20-jährigen) Mobilfunkanlage in Form eines Komplettersatzes von Mast und Antennenanlage mit daraus folgender Frequenz- und Leistungserhöhung rechtlich als Neubau (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.249 vom 1. März 2023, Erw. II/4). Im vorliegenden Fall ist die Konstellation nicht wesentlich anders: Der geplante "Ausbau / Umbau der bestehenden Anlage" (siehe Deckblatt des Standortdatenblatts vom 14. Dezember 2022) besteht aus einem (Komplett-)Ersatz der Antennenanlage mit daraus folgender Frequenz- und Leistungserhöhung sowie verschiedenen baulichen Massnahmen/Erweiterungen (namentlich neue bzw. zu ersetzende GFK-Verkleidungen [Ziegel-Imitat], neue [zusätzliche] Söll-Leiter mit Steigschutz und Bügel, neuer Bügel bei der bisherigen Söll-Leiter; siehe Planunterlagen [Vorakten, act. 513]). Die sinngemässe Auffassung der Beschwerdegegnerin (Beschwerdeantwort Beschwerdegegnerin, S. 10) und des BVU, Abteilung für Umwelt (vgl. Vorakten, act. 454), wonach der Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.249 vom 1. März 2023 vorliegend nicht einschlägig sei, weil es sich um einen (untergeordneten) Umbau eines bestehenden Mobilfunkstandorts handle resp. einfach zwei neue Sender im Dachstock des südlichen Türmchens installiert würden, überzeugt nicht. Zwar wird kein neuer Mast erstellt, da die Sender im bestehenden Gebäude integriert werden. Allerdings wird die Funkleistung massiv ausgebaut (vorher: ein GMS-Sender 225 W ERP, Frequenzband 900 MHz [vgl. kantonale Beizugsakten, act. 95]; danach: drei [nicht zwei] Sender, sechs Antennen, 200–800 W ERP, Frequenzband 700–900, 1'800–2'600 und 3'600 MHz [Standortdatenblatt vom 14. Dezember 2022 [vgl. Vorakten, act. 513]). Angesichts dessen sowie der diversen baulichen Massnahmen ist auch der

- 12 - vorliegende Fall im Hinblick auf § 26 EG UWR als eigentlicher Neubau zu qualifizieren. Dies führt dazu, dass eine Standortevaluation im Sinne von § 26 EG UWR erforderlich ist. Der angefochtene Entscheid, mit dem die Baubewilligung geschützt wurde, ist demnach aufzuheben. Hinzuweisen ist immerhin, dass der aktuell gewählte Standort mit dem vorliegenden Entscheid nicht per se ausgeschlossen ist. Im Rahmen der Standortevaluation sind jedoch verschiedene realistische Standorte abzuklären, um beurteilen zu können, welches im Sinne von § 26 EG UWR der am besten geeignete Standort ist. 4. Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid aufgrund der fehlenden Standortevaluation (§ 26 EG UWR) aufzuheben und die Sache ist an den Gemeinderat zurückzuweisen. Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers muss unter diesen Umständen nicht eingegangen werden. Weitere Beweisabnahmen sind zudem nicht notwendig, da daraus keine neuen, entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten wären und sich am Beurteilungsergebnis nichts ändern würde (vgl. zur antizipierten

Beweiswürdigung: BGE 144 II 427, Erw. 3.1.3; 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3). III. Bei einer Rückweisung der Sache mit offenem Verfahrensausgang geht das Verwaltungsgericht bei den Kostenfolgen praxisgemäss von einem vollständigen Obsiegen der beschwerdeführenden Partei aus (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2025.208 vom 4. März 2026, Erw. III/1 mit Hinweisen). Vorliegend ist der Ausgang des Verfahrens mit der angeordneten Rückweisung offen. Bezüglich der Kostenfolgen ist der Beschwerdeführer daher als vollständig obsiegend zu betrachten. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die unterliegende Beschwerdegegnerin sowohl die Verfahrenskosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht als auch diejenigen des Verfahrens vor dem Regierungsrat zu (§ 31 Abs. 2 VRPG). Den Behörden sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, da ihnen kein Grund gemäss § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG vorgeworfen werden kann. Parteikosten sind sodann weder für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht noch für das Verfahren vor dem Regierungsrat zu ersetzen, da der (obsiegende) Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten war (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG).

- 13 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

#### **E. 04**

Dezember 2024 aufzuheben und die Sache sei zur Vervollständigung

- 3 - der Baugesuchsunterlagen und zur erneuten Publikation des Gesuchs an den Gemeinderat zurückzuweisen. 3. Subeventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von CHF 100'000.- zu bezahlen. Weiter sei die Baubewilligung mit der folgenden Auflage zu ergänzen: Mit dem Neubau der Mobilfunkanlage darf erst dann begonnen werden, wenn eine Lösung für den Beschwerdeführer und weitere elektrosensible Personen im betroffenen Gebiet gefunden und umgesetzt wurde (z.B. Umsiedlung in ein Schutzgebiet für Elektrosensible).

#### **E. 4**

Alles- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

#### **E. 5**

Mit Beschwerdeantwort vom 6. März 2025 beantragte der Rechtsdienst des Regierungsrats namens des Regierungsrats:

- 4 - 1. 1.1 Der Sistierungsantrag sei abzuweisen. 1.2 Die Beschwerde sei kostenfällig abzuweisen, soweit einzutreten ist.

#### **E. 6**

Am 14. März 2025 reichte der Beschwerdeführer eine Blutdruck- und Elektromessung ein.

#### **E. 7**

Der Gemeinderat Q.\_\_\_\_\_ beantragte in seiner Beschwerdeantwort vom 14. April 2025 die Abweisung der Beschwerde

#### **E. 8**

Mit Verfügung vom 25. April 2025 bzw. 26. Mai 2025 bewilligte der instruierende Verwaltungsrichter dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bezüglich der Verfahrenskosten. Das sinngemässe Gesuch um

unentgeltliche Rechtsvertretung wurde abgewiesen.

#### **E. 9**

Am 17. Mai 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe mit Blutdruck- und Elektrosmogmesswerten ein. Am 2. Juni 2025 folgte die Replik (mit weiteren Messwerten) und am 18. Juni 2025 eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers.

#### **E. 10**

Mit Duplik vom 20. Juni 2025 hielt die Beschwerdegegnerin an ihren bisherigen Anträgen fest.

#### **E. 11**

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 wies der instruierende Verwaltungsrichter den Beschwerdeführer (unter Bezugnahme zu dessen Eingabe vom 18. Juni 2025) darauf hin, dass das Einreichen weiterer Blutdruckmessungen nicht notwendig erscheint, da der Beschwerdeführer das Verwaltungsgericht bezüglich seiner elektromagnetischen Hypersensibilität bereits dokumentiert habe.

#### **E. 12**

Am 8. November 2025 reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein (inkl. Beilage mit einigen vorläufigen Analysen des MedNIS [= Schweizerisches medizinisches Beratungsnetz für nichtionisierende Strahlung]).

- 5 -

#### **E. 13**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 22. April 2026 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG; SAR 271.200]). Der angefochtene Entscheid des Regierungsrats ist verwaltungsintern letztinstanzlich (vgl. § 61 Abs. 2 und 3 der Bauverordnung vom 25. Mai 2011 [BauV; SAR 713.121]). Das Verwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit zuständig. 2. 2.1. Der Beschwerdeführer beantragt die Sistierung des Verfahrens, bis die ersten Forschungsergebnisse der Studie MedNIS vorliegen (Verfahrensantrag, Ziffer 2). 2.2. Wird von einem Verfahrensbeteiligten ein Sistierungsgesuch gestellt, so hat die Behörde, bei der das Verfahren hängig ist, darüber zu befinden, in der Regel in Form einer Zwischenverfügung oder eines Zwischenentscheids, gegebenenfalls auch – wie vorliegend – gleichzeitig mit dem Endentscheid (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1999, S. 144, Erw. 2b). Für eine Sistierung können v.a. verfahrensökonomische Gründe sprechen; sie kann sich namentlich aufdrängen, wenn der Entscheid vom Ergebnis eines anderen hängigen Verfahrens abhängt. Gegen eine Sistierung lässt sich regelmässig die damit verbundene Verlängerung der Verfahrensdauer anführen (AGVE 1999, S. 144, Erw. 2a; ferner und statt vieler: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.165 vom 4. Januar 2022, Erw. I/4.2 mit Hinweisen). Eine zu erwartende (oder notwendige) Rechtsänderung (z.B. aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse) rechtfertigt eine Sistierung grundsätzlich nicht. Eine negative Vorwirkung des neuen Rechts (Im Sinne einer Aussetzung der Anwendung des geltenden Rechts bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts) ohne gesetzliche Grundlage im alten Recht ist nur zulässig, wenn sie von sehr geringer

Dauer ist, was vorliegend nicht der Fall wäre. Sie dürfte auch kaum je auf dem Weg der förmlichen Sistierung umgesetzt werden (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. März 2024 [VB.2023.455], Erw. 2 mit Hinweis).

- 6 - 2.3. Vorliegend sind keine Gründe für eine Verfahrenssistierung ersichtlich. Die gesetzliche Grundlage ist klar; sofern die geltenden Grenzwerte eingehalten sind, ist die Baubewilligung zu erteilen, da auf eine Baubewilligung grundsätzlich ein Anspruch besteht, sofern alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Abschliessende Ergebnisse der Kohortenstudie des MedNIS, auf welche sich der Beschwerdeführer beruft, liegen noch nicht vor, die Studie wird bis 2027 fortgesetzt (Rapport de fin d'année 2025 MedNIS, Université de Fribourg, S. 4 f. [<https://www.bafu.admin.ch/de/elektrosensibilitaet>]). Selbst wenn gestützt auf die Ergebnisse des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zum Schluss käme, dass eine Anpassung der derzeit geltenden Grenzwerte angezeigt wäre, würde dies eine Gesetzes- bzw. Ordnungsrevision bedingen. Eine solche allfällige Revision würde jedoch – wie gesagt – keine Sistierung rechtfertigen. Der Sistierungsantrag ist abzuweisen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.